



Bundesprogramm

„Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“

Leitlinien zum Programmbereich

„Modellprojekte: Jugend, Bildung und Prävention“

1. Zielsetzung, Schwerpunkte und Zielgruppen des Programms	2
1.1 Zielsetzung des Programms	2
1.2 Schwerpunkte bei der Programmumsetzung	3
1.3 Mögliche Zielgruppen.....	3
2. Förderbereiche der Modellprojekte	4
2.1 Auseinandersetzung mit historischem und aktuellem Antisemitismus	4
2.2 Arbeit mit rechtsextremistisch gefährdeten Jugendlichen.....	5
2.3 Präventions- und Bildungsangebote für die Einwanderungsgesellschaft.....	5
2.4 Früh ansetzende Prävention	6
3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung	7
3.1 Allgemeine Fördergrundsätze	7
3.2 Voraussetzungen.....	8
3.3 Förderungsarten	8
3.4 Finanzierungsarten	8
3.5 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung.....	8
3.6 Zuwendungsempfänger/innen.....	9
3.7 Formblätter / Internet	9
3.8 Gender Mainstreaming (GM) als verpflichtendes Leitprinzip	10
3.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel	10
4. Verfahren	10
4.1 Termine der Antragstellung.....	10
4.2 Antragsverfahren	11
4.3 Auswahlverfahren	11
4.4 Bewilligungsverfahren.....	11
4.5 Verwendungsnachweis	11
5. Qualitätssicherung	12
5.1 Regiestelle	12
5.2 Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation	12

1. Zielsetzung, Schwerpunkte und Zielgruppen des Programms

1.1 Zielsetzung des Programms

Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus sind in Deutschland nach wie vor ernst zu nehmende Probleme. Dies belegen die Verfassungsschutzberichte, die Wahlergebnisse rechtsextremer Parteien sowie neuere Studien und Berichte aus der pädagogischen Praxis. Zur wirksamen Begegnung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus bedarf es neben repressiven Maßnahmen vor allem zielgerichteter Präventionsstrategien. Dabei muss es vor allem um die Stärkung der Zivilgesellschaft und die Vermittlung von Werten wie Toleranz und Demokratie im Rahmen der bildungspolitischen Arbeit gehen. Aber auch die bereits rechtsextremistisch gefährdeten Jugendlichen dürfen nicht aufgegeben werden. Die Koalitionsvereinbarung setzt daher auf Fortsetzung und Verstärkung des Einsatzes der Jugendpolitik für Demokratie und Toleranz. Ziel ist, Verständnis für die gemeinsamen Grundwerte und kulturelle Vielfalt zu entwickeln, die Achtung der Menschenwürde zu fördern und jede Form von Extremismus, insbesondere den Rechtsextremismus, zu bekämpfen. Mit dem Programm „Jugend für Vielfalt, Demokratie und Toleranz – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ sollen diese Ziele umgesetzt werden.

Das Programm ist im präventiv-pädagogischen Bereich angesiedelt, dient der Bewusstseinsbildung und ist auf langfristige Wirkungseffekte ausgerichtet. Schwerpunkte des Programms sind:

1. die Förderung Lokaler Aktionspläne kommunaler Verantwortung (Säule 1).
2. die Förderung themenbezogener modellhafter Maßnahmen (Säule 2)
3. die Programmsteuerung durch die Regiestelle, die Evaluation, die Forschung, und die Öffentlichkeitsarbeit (Säule 3).

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Säule 2. Für Maßnahmen zur Säule 1 werden gesonderte Leitlinien zur Verfügung gestellt.

1.2. Schwerpunkte bei der Programmumsetzung

Die Umsetzung der Programmziele erfolgt anhand von Schwerpunkten, die übergreifend Aufgabenbereiche beschreiben. Diese werden in den unter 3. beschriebenen Förderbereichen aufgegriffen und konkretisiert.

a. Soziale Integration:

Die unzureichende Ausbildungs- und Qualifizierungssituation sowie die Reduzierung von Angeboten der kommunalen Jugend- und Sozialarbeit führen gerade in strukturschwachen Regionen dazu, dass es Jugendlichen an Möglichkeiten der sozialen Integration mangelt. Rechtsextremisten und ihren Vorfeldorganisationen gelingt es zunehmend, Jugendliche auf dieser Ebene anzusprechen. Vor diesem Hintergrund bedarf es der verstärkten Förderung demokratischer Strukturen und Angebote, die geeignet sind, Erfahrungen von Teilhabe und Beteiligung zu vermitteln.

b. Interkulturelles Lernen/Antirassistische Bildung:

Immer wieder zeigt sich, dass Fremdenfeindlichkeit sowie ein Mangel an interkultureller Kompetenz durch fehlende Erfahrungen und Kontakte zwischen Menschen unterschiedlicher ethnischer und kultureller Herkunft und durch die ungenügende Reflexion eigener Voraussetzungen und Vorannahmen befördert wird. Es ist daher wichtig, Angebote interkulturellen und antirassistischen Lernens zu entwickeln und zu fördern, die entsprechende Erfahrungen/Kontakte „auf gleicher Augenhöhe“ ermöglichen sowie helfen, sie zu reflektieren und einzuordnen.

c. Interreligiöses Lernen:

Im Kontext der Prävention von Extremismus und Islamismus stellt sich im Hinblick auf Religion vor allem die Frage nach dem Stellenwert interreligiösen Lernens in der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie nach den Möglichkeiten der interkulturellen Öffnung entsprechender Angebote.

d. Kulturelle und geschichtliche Identität:

Nach wie vor gehören Verweise auf historische „Tatbestände“ zum Kernbestand extremer Ideologien und fremdenfeindlicher Argumentationen. Vor diesem Hintergrund erscheint es notwendig, angemessene Angebote zu entwickeln und umzusetzen.

e. Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen bei jungen Menschen:

Eine Verstärkung der Einbeziehung rechtsextremistisch gefährdeter Jugendlicher in die präventive Arbeit erscheint vor dem Hintergrund der zunehmenden Erfolge rechtsextremer Organisationen bei der Ansprache von Jugendlichen dringend geboten.

f. Demokratie- und Toleranzerziehung:

In einer durch Vielfalt und Migration geprägten Gesellschaft stellt sich die grundlegende Frage, wie das Miteinander gestaltet werden soll. Demokratieerziehung bietet die Gelegenheit, sich mit einem Demokratieverständnis auseinander zu setzen, das Demokratie nicht nur als politisches Herrschafts-, sondern auch Lebens- und Gesellschaftsform begreift. Dabei stellt sie kritische Fragen nach dem Umgang mit Minderheiten und vermittelt jungen Menschen – gleich welcher Herkunft – die gemeinsamen Grundwerte dieser Gesellschaft. Das Wissen über die allen Menschen gleichberechtigt zustehenden Grundfreiheiten und Rechte sowie die Bereitschaft, diese anzuerkennen und zu verteidigen, stellen dabei wesentliche Voraussetzungen dar, um in der Gesellschaft Verantwortung für sich selbst und andere übernehmen zu können.

1.3 Mögliche Zielgruppen

Mögliche Zielgruppen für die Maßnahmen eines Modellprojekts können sein:

a. Jugendliche in strukturschwachen Regionen und Kommunen:

Diese Jugendlichen verfügen häufig nicht über ausreichende Angebote zur sozialen Integration in demokratischen Strukturen. Gerade hier setzen verstärkt rechtsextreme Organisationen mit jugendspezifischen Angebote an.

b. Männliche Jugendliche aus „bildungsfernen“ Milieus mit Affinität zu Fremdenfeindlichkeit:

Diese Jugendlichen fallen öffentlich am stärksten auf (z. B. durch Gewaltbereitschaft) und sind durch Präventionsangebote bisher nur schwer zu erreichen.

c. Kinder und jüngere Jugendliche:

Es fehlt bis heute an einer systematischen Zuspitzung vorliegender Ansätze sozialen Lernens – z. B. in Kindergarten und Grundschule – in Hinblick auf die altersgemäße Prävention von Rechtsextremismus / Fremdenfeindlichkeit / Antisemitismus.

d. Migrant/innen:

Es ist notwendig, hier lebende Menschen mit Migrationshintergrund auch im Rahmen der politischen Bildung zu erreichen.

e. Eltern, Erzieher/innen, Lehrer/innen, Sozialpädagoge/innen:

Die Erreichung der Zielgruppe der unmittelbar mit der Erziehung der Kinder und Jugendlichen Befassten ist aus den Erfahrungen der Umsetzung des bisherigen Aktionsprogramms wichtig.

f. Multiplikator/innen:

Die Einbeziehung von Multiplikator/innen in das Programm ist ein übergreifender Ansatz, da für die erfolgreiche Arbeit mit den unter a) - e) genannten Zielgruppen auch unter modellhaften Gesichtspunkten die Qualifizierung von Menschen aus verschiedenen Altersgruppen und verschiedenen beruflichen Hintergründen unabdingbar ist.

g. „Lokale einflussreiche und deutungsmächtige Akteursgruppen“:

Rechtsextremismus ist kein „Jugendproblem“, sondern als Problem der politischen Kultur in allen Bevölkerungsgruppen vorzufinden. Von daher gilt es, die Zielgruppe der lokalen „Meinungsträger“ aus den Kirchen, Vereinen, politischen Parteien, kulturellen Einrichtungen, Verwaltungen und lokalen Wirtschaftsunternehmen verstärkt anzusprechen und für die Themen des Bundesprogramms zu aktivieren.

2. Förderbereiche der Modellprojekte

Im Rahmen des Bundesprogramms werden Modellprojekte in den nachfolgenden Themenbereichen gefördert. Antragsteller/innen wählen ein Themencluster und ein dazu gehöriges Unterthema, denen das Modellprojekt schwerpunktmäßig zuzuordnen ist. Die Wahl mehrerer Themencluster und/oder Unterthemen innerhalb eines Projektantrags ist nicht möglich.

2.1 Auseinandersetzung mit historischem und aktuellem Antisemitismus

a. Zeitgemäße Konzepte für die Bildungsarbeit zum Holocaust

Mit wachsendem zeitlichem Abstand gibt es immer weniger Überlebende der NS-Verbrechen und andere Zeitzeugen. Gleichzeitig wächst die Distanz der heutigen Generation zu dieser Epoche. Hinzu kommt, dass wir in einer zunehmend visuell geprägten Kultur leben und dass für viele Jugendliche andere als textorientierte Vermittlungsformen von wachsender Bedeutung sind. Vor diesem Hintergrund sind alternative pädagogische Konzepte gefragt, die geeignet sind, die Erinnerung an diese Zeit und die damals verübten Verbrechen wach zu halten.

b. Antisemitismus bei jugendlichen Migrant/innen

Vor dem Hintergrund des eskalierenden Nahostkonflikts und nach den Attentaten des 11. September sind antisemitische Tendenzen auch bei Migrant/innen verstärkt ins Blickfeld geraten. Angesichts dieser Entwicklung sind zum einen neue konzeptionelle Zugänge zu entwickeln und zu erproben, die den spezifischen Erfahrungen, historischen Bezügen und ideologischen Orientierungen junger und insbesondere muslimischer Migrant/innen Rechnung tragen. Um Wissen und Strategien zum Umgang mit diesen Erscheinungsformen in der pädagogischen Fachwelt zu fördern, gilt es außerdem, die Vernetzung, den Austausch und die Weiterbildung von Praktikern in diesem Themenfeld zu fördern.

2.2 Arbeit mit rechtsextremistisch gefährdeten Jugendlichen

Die Arbeit mit rechtsextremistisch gefährdeten Jugendlichen gehört nach wie vor zu den dringlichen Herausforderungen im Bereich der Prävention/Intervention gegen Rechtsextremismus. Die bisher in der Praxis angewandten Arbeitsansätze stoßen regelmäßig auf erhebliche Schwierigkeiten. Um die vorliegenden Ansätze weiter zu entwickeln, erscheinen verschiedene Förderschwerpunkte sinnvoll:

a. Geschlechtsspezifische Arbeit mit männlichen Jugendlichen

Bislang wurde kaum versucht, einseitige und verfestigte Geschlechterrollenkonzepte bei jungen Rechtsextremisten im Rahmen pädagogischer Arbeit wirkungsvoll in Frage zu stellen - obwohl bekannt ist, dass solch eine Flexibilisierung häufig mit einer Distanzierung von rechtsextremen Orientierungs- und Handlungsweisen einhergeht.

b. Zeitgemäße Konzepte für die Arbeit mit rechtsextremistisch gefährdeten Jugendlichen

Rechtsextremistisch gefährdete Jugendliche sind zunehmend schwer mit rein pädagogischen-bildungsorientierten Maßnahmen erreichbar. Deshalb sollten Bildungsangebote stärker in für Jugendliche lebensweltlich attraktive Freizeit- und Qualifizierungsangebote integriert werden.

c. Qualifizierte Elternarbeit

Möglichkeiten, die Eltern rechtsextremistisch gefährdeter Jugendlicher in die präventive Arbeit einzubinden, werden hierzulande nicht einmal ansatzweise ausgeschöpft. Um die Vernetzung und Aktivierung der Eltern zu entwickeln und zu fördern, bedarf es der qualifizierten Elternarbeit auf diesem Feld.

2.3 Präventions- und Bildungsangebote für die Einwanderungsgesellschaft

a. Interkulturelles und interreligiöses Lernen

Die deutsche Gesellschaft ist zunehmend durch eine multiethnische und -religiöse Zusammensetzung geprägt. Gleichzeitig bestehen in der einheimischen Bevölkerung teilweise Wissensdefizite in Bezug auf die unter Migrantengruppen vertretenen Religionen. Seit dem 11. September haben sich zudem Ängste vor dem Islam sowie unterschiedliche Formen von Islamfeindlichkeit intensiviert. Gefordert sind pädagogische Bildungs- und Sensibilisierungskonzepte, die z. B. durch die Integration interreligiöser Aspekte in Angebote interkulturellen und antirassistischen Lernens den Blick auf die pluralisierten und komplexen Lebenswelten und Orientierungen von jungen Menschen in der Einwanderungsgesellschaft lenken, ohne den Stellenwert von Religion stigmatisierend und verzerrend hervorzuheben. Zugleich sind bedarfs- und situationsgerechte Konzepte interkulturellen und interreligiösen Lernens für Regionen zu erproben, die durch einen geringen Anteil von Wohnbevölkerung mit Migrationshintergrund gekennzeichnet sind und in denen Begegnungsmöglichkeiten demzufolge eingeschränkt sind.

b. Umgang mit interethnischen Konflikten in der Einwanderungsgesellschaft

Mit der zunehmenden multiethnischen Zusammensetzung der deutschen Gesellschaft, der unterschiedlichen Aufenthaltsdauer und dem unterschiedlichen (aufenthaltsrechtlichen/sozialen) Status verschiedener Migrantengruppen sowie vor dem Hintergrund des eskalierenden Nahostkonflikts und weiterer ethnopolitischer Konflikte in den Ursprungsländern kommt es verstärkt auch in Deutschland zu interethnischen Konflikten unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Angesichts dieser Entwicklungen sind Konzepte zu entwickeln oder ggf. Adaptionen bewährter gewaltpräventiver Ansätze vorzunehmen, die den Ursachen und Äußerungsformen dieser Konflikte Rechnung tragen.

Übergreifend können zwei Anforderungen an die zu entwickelnden und erprobenden Konzepte formuliert werden:

Angebote interkulturellen und interreligiösen Lernens sind so zu gestalten, dass Kulturalisierungen und die Verfestigung von Vorurteilen vermieden sowie interkulturelle Kontakte „auf gleicher Augenhöhe“ angeregt bzw. ihre Voraussetzungen reflektiert werden können.

Im Hinblick auf die Konzipierung und Umsetzung von Präventions- und Bildungsangeboten für junge Menschen mit Migrationshintergrund erscheint es sinnvoll, Kooperationsbezüge mit demokratischen Verbänden und Glaubensgemeinschaften hier lebender Migrantinnen und Migranten zu entwickeln und zu stabilisieren.

2.4 Früh ansetzende Prävention

Es wird zunehmend gefordert, in der Prävention von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus früher als bisher, d.h. bereits im Kindesalter anzusetzen. Bereits in diesem Alter werden die Grundlagen für die spätere Entwicklung gelegt. Nach wie vor fehlt es allerdings an verlässlichen Erkenntnissen zu den Rahmenbedingungen, zur Umsetzung, zu den Potenzialen und Schwierigkeiten entsprechender Ansätze. Dies gilt insbesondere für die folgenden Bereiche:

a. Historisches Lernen

Bei der Präventionsarbeit spielt das Vermitteln und Verstehen von historischen Kontexten eine entscheidende Rolle – wobei in der Einwanderungsgesellschaft nicht nur Aspekte der deutschen Geschichte relevant sind. Es gilt deswegen Konzepte und Methoden zu entwickeln, die historisches Lernen – z.B. zum Nationalsozialismus und Holocaust, zum Nahostkonflikt, zur Geschichte der Kurden, zur deutschen Teilung und Wiedervereinigung - bereits für Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter kindgerecht vermitteln.

b. Förderung von Partizipation bzw. die aktive Beteiligung an demokratischen Entscheidungsprozessen

Die Fähigkeit, eigene Interessen und Bedürfnisse zu erkennen und zum Ausdruck zu bringen und diese in der Interaktion mit anderen Menschen und deren Meinungen gleichberechtigt auszutauschen, hängt eng mit der Erfahrung, selbst ernst genommen zu werden und Anerkennung zu erhalten, zusammen. Das Gefühl der Zugehörigkeit und des Beteiligtseins sind grundlegende Bausteine einer gelingenden Persönlichkeitsentfaltung im Kindesalter und ein wichtiger Schutzfaktor. Pädagogische Konzepte, die die Partizipation von Kindern fördern und stärken, sind daher von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung demokratischer Denk- und Verhaltensmuster. In diesem Zusammenhang sind auch die Entscheidungsstrukturen der Betreuungs- bzw. Bildungseinrichtungen zu berücksichtigen.

c. Entwicklung und Erprobung von spezifischen Aus- und Fortbildungskonzepten für Erzieherinnen und Erzieher, Grundschullehrerinnen und -lehrer

Die Erfahrungen und Berichte aus der Praxis der Kitas, Kindergärten und der Grundschule zeigen, dass es im Rahmen der Frühprävention spezifischer Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote für Erzieherinnen und Erzieher und Grundschullehrerinnen und -lehrer bedarf. Bei der Aus- und Fortbildung geht es zum einen um die Wissensvermittlung, insbesondere betreffend Entstehungszusammenhänge von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus und historische Zusammenhänge, und zum anderen um die Darstellung von Methoden und didaktischen Mitteln, wie dieses Wissen kindgerecht weitervermittelt werden kann. Daher gilt es, geeignete Aus- und Fortbildungskonzepte insbesondere in folgenden Bereichen zu entwickeln und zu erproben:

- Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Rassismus
- Historische Zusammenhänge der deutschen und internationalen Geschichte
- Didaktik und Methodik im Bereich historisches Lernen, biografisches Lernen und Partizipation.

Besondere Aufmerksamkeit sollte im gesamten Feld der früh ansetzenden Prävention der Einbindung der Familien von Kindergarten- und Grundschulkindern, der Kooperation mit ihnen und ihrer Unterstützung gelten.

3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Das Programm dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben. Es werden zeitlich begrenzte modellhafte Projekte gefördert, deren Ergebnisse auf andere Träger oder Förderbereiche übertragbar sind und Erkenntnisse bringen sollen im Hinblick auf die Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Methoden und Konzeptionen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus.

Nicht gefördert werden können

- a. Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- oder Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen,
- b. Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen,
- c. Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können,
- d. Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für das Programm zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit der Zuwendungsempfänger/innen gewahrt. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen

und Jugend hinzuweisen. Das Logo des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Programms sind an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen.

Die Zuwendungsempfänger/innen werden verpflichtet, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Auch wenn andere öffentliche Zuwendungsgeber zur Finanzierung herangezogen werden, ist das o. g. Nutzungsrecht für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sicherzustellen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen.

3.2 Voraussetzungen

Gefördert werden Modellprojekte in den unter Punkt 2 benannten Förderbereichen, die sich besonderen methodischen Herausforderungen stellen, auch überregional angelegt sein können und kofinanziert werden müssen.

Voraussetzung für die Förderung ist die Zusätzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen.

Die Vorlage einer befürwortenden Stellungnahme der jeweils zuständigen Behörde (bei kommunalen Projekten das zuständige kommunale Amt, bei regionalen Projekten das zuständige Landesministerium und bei Projekten bundeszentraler Träger das zuständige Bundesministerium) sowie Aussagen zu Nachhaltigkeit und Weiterführungsperspektive sind zwingend vorgeschrieben.

3.3 Förderungsarten

Die Zuwendungen werden in der Regel als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

3.4 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung oder Fehlbearbeitungsfinanzierung) in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Eine Zuwendung darf ausnahmsweise als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Bundesministerium möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat.

3.5 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung

a. Dauer

Im Rahmen dieses Programms ist die Förderung von Projekten mit einer mehrjährigen Laufzeit möglich. Die Laufzeit ist in der Regel auf höchstens drei Jahre befristet.

b. Höhe

Zur Finanzierung der Modellprojekte werden 50 % der Projektkosten durch Mittel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend getragen (insgesamt max. 450.000 € bei einer dreijährigen Laufzeit). Die restlichen 50 % der Kosten müssen kofinanziert werden. Dazu können Eigenmittel der Träger, Mittel der Kommunen, der Länder, Mittel anderer Bundesressorts, weitere Drittmittel (z.B. von Stiftungen) oder EU-Mittel herangezogen werden. Um eine Nachhaltigkeit zu gewährleisten, wird die Bundesbeteiligung degressiv ausgestaltet, mit der Maßgabe, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im letzten (dritten) Jahr max. 1/3 finanziert. Zur Verdeutlichung ein Rechenbeispiel:

<i>Modellprojekt mit Projektlaufzeit:</i>	<i>3 Jahre</i>
<i>Mittel BMFSFJ:</i>	<i>450.000 €</i>
<i>Kofinanzierungsmittel:</i>	<i>450.000 €</i>
<i>Gesamtkosten des Projekts:</i>	<i>900.000 €</i>

Mögliche Verteilung der Mittel:

	Gesamtkosten	Mittel BMFSFJ	Kofinanzierungsmittel
1. Jahr	300.000	200.000 €	100.000 €
2. Jahr	300.000	150.000 €	150.000 €
3. Jahr	300.000	100.000 € (= 1/3)	200.000€

c. Umfang

Es gelten die Fördersätze der Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 19. 12. 2000 (GMBI 2001, S. 18), geregelt unter Nr. III 3.1 bis 3.6.

3.6 Zuwendungsempfänger/innen

Als Zuwendungsempfänger/innen kommen nichtstaatliche Organisationen in Betracht, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a. Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt und entsprechende Erfahrungen in der Thematik des Programms;
- b. Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens;
- c. Führung der Fördermittel für das Projekt auf einem gesonderten Bankkonto (Unterkonto);
- d. Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben;
- e. Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung, ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrags/ der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit;
- f. Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführerverträgen.

Im Ausnahmefall können Zuwendungen auch an öffentliche Träger gegeben werden. Die Punkte a) bis f) gelten sinngemäß.

3.7 Formblätter / Internet

Für die vorzulegenden Interessenbekundungen, Projektanträge, Mittelabforderungen, Verwendungsnachweise und Mitteilungen sind die vorgegebenen Formulare verbindlich.

Das Programm verfügt über eine eigene Website, die alle programmrelevanten Informationen bereitstellt.

3.8 Gender Mainstreaming (GM) als verpflichtendes Leitprinzip

GM ist eine politische Strategie, die die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung der Maßnahmen selbstverständlich einbezieht. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Richtlinien¹ des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) wird verwiesen.

Für die zu fördernden Projekte bedeutet dies, die Entwicklung, Organisation und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen auf die Geschlechter berücksichtigt werden, um auf das Ziel einer Geschlechtergerechtigkeit zwischen Frauen und Männern, Mädchen und Jungen hinzuwirken.

GM ist als leitendes Prinzip grundlegend für die Umsetzung des Programms „Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ und somit Bestandteil der Auswertung durch die wissenschaftliche Begleitung.

3.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel

Der Förderung liegen ergänzend die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zugrunde.

Die Regiestelle kann in besonderen begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von den Leitlinien zu diesem Programm abweichen.

4. Verfahren

4.1 Termine der Antragstellung

Interessenbekundungen können vom **31.12.2006 bis zum 15.02.2007** in der hierfür bei der Stiftung Demokratische Jugend eingerichteten Kontaktstelle eingereicht werden.

Kontaktstelle
c/o Stiftung Demokratische Jugend
Grünberger Str. 54,
10245 Berlin
kontaktstelle@jugendstiftung.org

Die ausgewählten Projektvorschläge werden zeitnah nach der Entscheidung über ihre Interessenbekundung zur Antragstellung eines Modellprojektes aufgefordert.

Antragsteller/innen, die keine Berücksichtigung finden konnten, werden zeitnah informiert.

¹ Siehe KJP Grundsätze (RL-KJP) I. 1. Absatz 2c und I. 2. Absatz 2 vom 19.12.2000 und KJP, Kap. II Absatz 6, a-f.

4.2 Antragsverfahren

Anträge sind in einem zweistufigen Verfahren folgendermaßen einzureichen:

- a. In der ersten Stufe erfolgt die öffentliche Bekanntgabe zur Einreichung von Projektvorschlägen als **Interessenbekundung**. Die hierfür eingerichtete Kontaktstelle stellt entsprechende Formulare elektronisch zur Verfügung (www.jugendstiftung-vielfalt.org), berät zu Fragen des Interessenbekundungsverfahrens und nimmt Projektvorschläge entgegen.
- b. In der zweiten Stufe werden ausgewählte Projektträger (s. Pkt. 4.3) zur Einreichung von detaillierten **Förderanträgen** unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare durch die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzurichtende Regiestelle aufgefordert.

Die Kontaktstelle / Regiestelle berät die ausgewählten Antragsteller telefonisch, per E-Mail oder in einem persönlichen Beratungsgespräch, vermittelt ggf. Ansprechpartner/innen zur Qualifizierung des Projektkonzepts sowie Partner für die Durchführung.

Projektträger/innen, die ab 2007 eine Förderung für mehrjährig konzipierte Projekte erhalten, legen jährlich jeweils zwei Monate vor Ablauf des Projektjahres den Förderantrag für die Bewilligung des Folgejahres vor.

4.3 Auswahlverfahren

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Projektvorschläge werden statistisch erfasst und entsprechend angelegt. Die Projektvorschläge werden nach ihrer Zuordnung zu den Förderbereichen und auf Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen geprüft, nach einem festgelegten Bewertungsraster vorbewertet und einem Expertengremium vorgelegt, das ein Votum abgibt. Die Entscheidung trifft das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

4.4 Bewilligungsverfahren

Die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzurichtende Regiestelle bewilligt die ausgewählten Förderprojekte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittelkontingente für das jeweilige Haushaltsjahr. Die Zuwendungen erfolgen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Bei mehrjährig konzipierten Projekten werden die Zuwendungsbescheide für die Dauer eines Jahres erlassen. In den Projektkonzeptionen müssen daher klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für jedes bewilligte Jahr definiert sein.

Der Umfang der Kontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Fördermittel und Antragslage durch Festlegungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geändert werden.

4.5 Verwendungsnachweis

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises, der aus einem **Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis** besteht, zu erfolgen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (**Belegliste**). Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Hierzu werden entsprechende Formblätter vorgegeben. Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Programms verwendet worden sind, die Ausga-

ben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen..

Die Gliederung des Sachberichtes wird vorgegeben. Er muss als Wirkungsbericht ausgestaltet sein und eine Zielerreichung einschließlich der Querschnittsziele enthalten. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung einerseits sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Es ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Eine Anpassung der Ziele an geänderte Umstände ist innerhalb des Förderzeitraumes nur in Absprache mit der Regiestelle zulässig.

Alle Projekte haben im Herbst 2007 einen ersten Zwischenbericht nach entsprechenden Vorgaben der Regiestelle in elektronischer Form zu übergeben. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit der Regiestelle. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

5. Qualitätssicherung

5.1 Regiestelle

Zur Umsetzung des Programms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ richtet das BMFSFJ eine Regiestelle ein. Die Regiestelle hat insgesamt die Aufgabe, die Implementierung des Programms sicherzustellen und zur Weiterentwicklung beizutragen. Wichtige Bestandteile der Arbeit der Regiestelle sind dabei die nähere Programmausgestaltung, die Programmumsetzung sowie eine programmumfassende Öffentlichkeitsarbeit. Das Nähere wird vertraglich geregelt.

5.2 Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation

Die Sicherung der Qualität der Umsetzung der Modellprojekte ist als eine ständig begleitende Aufgabe des Projektträgers/der Projektträgerin und der Regiestelle des Programms zu betrachten.

Die Regiestelle des Programms stellt im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Monitoring der Modellprojekte sicher.

Die wissenschaftliche Begleitung des Programms stellt im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Evaluation der Modellprojekte sicher.

Durch den/die Projektträger/in sind die erforderlichen Ressourcen und Informationen sicherzustellen sowie effizient zu lenken und zu leiten, damit die gestellten Projektziele erreicht werden können und während der Durchführungsphase eine gezielte Steuerung im Sinne der Erreichung der Gesamtzielstellung möglich ist. Der/Die Projektträger/in entwickelt und nutzt spezifische Systeme der Selbstevaluation und der Evaluation der Praxis ihrer Tätigkeitsbereiche. Ziele, Praxis und Wirkung sind regelmäßig zu prüfen. Der/Die Projektträger/in ist ferner zur Teilnahme von Erhebungen der wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Der/Die Projektträger/in verpflichtet sich ferner zur Teilnahme am programmweiten Transfer. Hierfür ist u.a. die Teilnahme an den durch die Regiestelle angebotenen Veranstaltungen einzuplanen.